

Reglement betreffend die Überführung der Industriellen Betriebe in eine Aktiengesellschaft

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 23. Juni 2010

Teilrevision vom 1. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Aufgabenübertragung	3
Artikel 2	Anschluss- und Lieferbedingungen / Tarife	3
Artikel 3	Eigentumsübertragung	4
Artikel 4	Nutzung von öffentlichem Grund und Boden	4
Artikel 5	Öffentliche Beleuchtung	5
Artikel 6	Konzessionsabgabe	5
	Dividende	5
Artikel 7	Mehrheitsbeteiligung der Einwohnergemeinde	5
Artikel 8	Organisation und Aufsicht	6
Artikel 9	Kompetenzen	6
Artikel 10	Vollzug	7
Artikel 11	Aufhebung von bisherigem Recht	7
Artikel 12	Inkrafttreten	7
	Übergangsbestimmung	7
Artikel 13	Genehmigung	8
	Auflage	8

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Huttwil erlassen gestützt auf den Entscheid der Urnengemeinde vom 14. April 2002 und dem Organisationsreglement vom 3. Dezember 2019 folgendes Reglement betreffend die Überführung der Industriellen Betriebe in eine Aktiengesellschaft

Artikel 1

Aufgabenübertragung

¹ Die Einwohnergemeinde Huttwil überträgt der Industrielle Betriebe Huttwil AG die Aufgabe, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig Elektrizität und Fernmeldesignale nach den Grundsätzen der Versorgungssicherheit, der privatwirtschaftlichen Rentabilität, der Sparsamkeit und des schonungsvollen Umgangs mit der Umwelt abzugeben, die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu erweitern, zu erneuern, zu unterhalten und zu betreiben.

² Die Industrielle Betriebe Huttwil AG verfügt über alle mit den Versorgungsaufgaben zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse für die Sicherung der Erschliessung mit Elektrizität und Fernmeldesignalen und zur Einforderung der Gebühren. Sie ist namentlich berechtigt, offene Forderungen durch Verfügung festzulegen.

Artikel 2

Anschluss- und Lieferbedingungen / Tarife

¹ Die Industrielle Betriebe Huttwil AG regelt die Beziehungen zur Kundschaft für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Fernmeldesignalen in Anschluss- und Lieferbedingungen sowie in Tarifen.

² Die Gebühren für den Einkauf und den Anschluss von Liegenschaften an die Verteilanlagen werden bei den Grundeigentümern erhoben. Sie bemessen sich nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften.

³ Für die Abgabe von Elektrizität und Fernmeldesignalen bemessen sich die wiederkehrenden Gebühren nach Menge, Leistungsanspruch und Art der bezogenen Elektrizität bzw. Signale. Sie sollen der Industrielle Betriebe Huttwil AG die Abdeckung der Beschaffungs- und Betriebskosten, die Reservebildung, die Verzinsung des Eigenkapitals und die Vornahme von Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie die Ausrichtung einer Dividende ermöglichen. Diese Gebühren werden bei den Bezüglern erhoben.

Artikel 3

Eigentumsübertragung

¹ Die Industrielle Betriebe Huttwil AG übernimmt von der Einwohnergemeinde Huttwil auf den 1. Januar 2003 die zum Betrieb der Elektrizitätsversorgung und der Versorgung mit Fernmeldesignalen notwendigen Vermögenswerte und die dazugehörigen Verbindlichkeiten gemäss Übernahmebilanz zu einem Betrag von CHF 9'000'000.-

² Sämtliche Leitungen und Anlagen der Elektrizitätsversorgung und der Gemeinschaftsantenne gelten als Zugehör zum Werk und gehen, gestützt auf Art. 676 ZGB, auf die Industrielle Betriebe Huttwil AG über, zusammen mit allen Personaldienstbarkeiten, welche die Einwohnergemeinde Huttwil berechtigen, solche Leitungen und Anlagen dauernd beizubehalten.

³ Die Spezialfinanzierungen Rechnungsausgleich der Elektrizitätsversorgung und der Antennenanlage sowie die Aktien an der Onyx Energie Mittelland AG bleiben bei der Einwohnergemeinde Huttwil.

Artikel 4

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die Industrielle Betriebe Huttwil AG und die onyx Energie Mittelland AG (EVU's) sind, unter Vorbehalt von Artikel 6 des vorliegenden Reglements, berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Huttwil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU's die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes vertraglich. Er beachtet die Vorgaben vom Artikel 6.

Artikel 5

Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Einwohnergemeinde Huttwil überträgt der Industriellen Betriebe Huttwil AG die Aufgaben in Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung (ÖB), beinhaltend die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der ÖB. Der Industriellen Betriebe Huttwil AG kommt die Erfüllungsverantwortung für die Aufgabe zu. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Einwohnergemeinde Huttwil zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

² Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind von der Industrielle Betriebe Huttwil AG vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat mit der Industriellen Betriebe Huttwil AG vertraglich.

Artikel 6

Konzessionsabgabe

¹ Die EVU's bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.5 Rappen und höchstens 2 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie. Die maximale Konzessionsgebühr pro Zähler und Jahr beträgt CHF 4'000. Die Einzelheiten werden im Vertrag nach Artikel 4 Absatz 2 hiavor festgelegt.

Dividende

² Eine allfällige Dividende der Industriellen Betriebe Huttwil AG wird als Anteil des ausgewiesenen Reingewinns der Bereiche Kommunikation und übrige Dienstleistungen entrichtet. Aus dem Bereich der Elektrizitätsversorgung ist die Ausrichtung einer Dividende ausgeschlossen.

Artikel 7

Mehrheitsbeteiligung der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Huttwil ist Aktionärin der Industrielle Betriebe Huttwil AG und muss jederzeit kapital- und stimmenmässig über die einfache Mehrheit verfügen.

² Die Veräusserung einer Mehrheit des Aktienkapitals durch die Gemeinde bzw. eine Aktienkapitalveränderung seitens der Gesellschaft, welche die Gemeinde kapital- oder stimmrechtmässig in die Minderheit versetzt, bedarf der vorgängigen Zustimmung der Stimmberechtigten (Volksabstimmung). Für alle übrigen Veräusserungen von Aktienkapital der Gemeinde ist das finanzkompetente Organ zuständig.

³ Durch eine allfällige Veräusserung von Aktien oder durch Aktienkapitalveränderungen seitens der Gesellschaft dürfen die öffentlichen Versorgungsaufgaben für die Einwohnergemeinde Huttwil nicht beeinträchtigt werden. Diese Verpflichtung ist mittels Aktionärsbindungsvertrag auf allfällige Erwerber von Aktien zu überbinden.

Artikel 8

Organisation und Aufsicht

¹ Die Industrielle Betriebe Huttwil AG ist verpflichtet, dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil jährlich über ihre Geschäftstätigkeit Bericht zu erstatten. Im Übrigen legt sie ihm ihren Finanzplan zur Kenntnisnahme vor.

² Dem Gemeinderat wird das Einsichtsrecht in die Revisionsberichte der Gesellschaft gewährt. Soweit die Berichte Einschränkungen enthalten, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, betreffend diese Punkte in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.

Artikel 9

Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder als Vertreter oder Vertreterin gemäss Art. 762 OR in den Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe Huttwil AG.

² Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Industriellen Betriebe Huttwil AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

Artikel 10

Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ermächtigt. Namentlich ist er berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug des Übergangs von Rechten und Pflichten der Industriellen Betriebe Huttwil auf die zu gründende Aktiengesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben.

Artikel 11

Aufhebung von
bisherigem Recht

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden sämtliche diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

² Folgende bisherigen Reglemente werden auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme der Industrielle Betriebe Huttwil AG aufgehoben:

- Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 28. März 1996 und die dazugehörigen Tarife.
- Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitbandkommunikationsanlage vom 6. Juni 2000.

³ Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme erlässt die Industrielle Betriebe Huttwil AG die erforderlichen Reglemente und Tarife.

Artikel 12

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Überführungsreglement vom 23. Juni 2010 auf.

Übergangsbestimmung

³ Für das Jahr 2022 beträgt die Konzessionsabgabe gemäss Art. 6 hievor 1 Rp./KWh.

Artikel 13

Genehmigung

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 mit xxx gegen xxx Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Geschäftsleiter hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2021 bis 01. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 42 bekannt.

Huttwil, xx. Dezember 2021

Der Geschäftsleiter: